



IOM International Organization for Migration
IOM Internationale Organisation für Migration

Stand: Juli 2002

Merkblatt

für

antragstellende deutsche Behörden, Mitglieder der Wohlfahrtsverbände,
Fachberatungsstellen, Ausländerbeauftragte
und den
Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)

REAG/GARP-Programm ab 2002

Reintegration and **E**migration Programme for **A**sylum-Seekers in **G**ermany (**REAG**)
Government **A**ssisted **R**epatriation Programme (**GARP**)

Programm der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die finanzielle und operationelle Unterstützung der Beförderung und Reintegration mittelloser Asylbegehrender, Asylbewerber, abgelehnter Asylbewerber, anerkannter Flüchtlinge, Bürgerkriegsflüchtlinge, vietnamesischer ehemaliger Vertragsarbeitnehmer, Illegaler, Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel sowie Ausländern (die unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist sind), die aus eigenem Entschluss freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren wollen oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern können.

Das REAG/GARP-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr und Weiterwanderung, bietet Starthilfen und dient der Steuerung von Migrationsbewegungen. Es wird von IOM im Auftrag des Bundesministeriums des Innern (BMI) und den zuständigen Ministerien der Bundesländer durchgeführt und von diesen gemeinsam je zur Hälfte finanziert.

Die bisherigen Programme der Förderung der freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung (REAG/GARP Global/Spezial/Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, einschl. Kosovo) wurden zum 31.12.2001 eingestellt. Das REAG/GARP-Programm tritt an ihre Stelle.

IOM - Verbindungsstelle bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Inselstr. 12 • D-10179 Berlin • Germany
Tel: +49.30.278 778 0 • Fax: +49.30.278 778 99 • E-mail: berlin@iom.int • Internet: www.iom.int

IOM - Vertretung in Bonn:

Postfach 20 14 62 • D-53144 Bonn • Koblenzer Strasse 99 • D-53177 Bonn • Germany
Tel: +49.228.82 09 40 • Fax: +49.228.820 94 62 • E-mail: bonn@iom.int • Internet: www.iom.int

Bankverbindung: Deutsche Bank Bonn • BLZ 380 700 59 • Kto.-Nr. 1 360 031
iomgesamt.doc

INHALTSVERZEICHNIS

- TEIL 1 -	4
1. DAS REAG/GARP-PROGRAMM	4
2. PERSONENKREIS	4
2.1. Definierter Personenkreis	4
2.2. Ehegatten und Kinder	5
2.3. Minderjährige	5
2.4. Schwangere Frauen	5
2.5. Kranke Personen	5
2.6. Begleitpersonen	5
2.7. Verstorbene Personen	5
3. BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN	5
3.1. Rechtsanspruch	5
3.2. Gewährung von REAG-Rückkehrhilfen und GARP-Starthilfen	5
3.3. Erläuterungen	6
3.3.1. Doppelförderung	6
3.3.2. Rückzahlungsverpflichtung	6
3.3.3. Ausreise auf Dauer geplant	6
3.3.4. Verzichterklärung	6
3.3.5. Nachrangigkeit	6
3.3.6. Reisedokumente für Rückkehrer	6
3.3.7. Reisedokumente für Weiterwanderer	7
4. GARP-Starthilfen	7
4.1. Gruppe 1	7
4.2. Gruppe 2	7
5. ANTRAGSTELLUNG	7
5.1. Unterlagen für die Antragstellung	7
5.2. Vereinfachte Antragstellung	8
6. BESTÄTIGUNGEN	8
6.1. Kostenerstattung durch IOM	8
7. BUCHUNG DER REISE UND REISEWEG	8
7.1. Flugtickets	9
7.2. Reisegepäck	9
8. BEGLEITUNG ZUM FLUGHAFEN ODER BAHNHOF	9
9. NICHT PLANMÄSSIGE UND VERZÖGERTE AUSREISE	9
10. RÜCKTRITT VON BEANTRAGTER AUSREISE	10
11. NACH DER AUSREISE	10
12. BERICHTE	10
- TEIL 2 -	11
13. WEITERE WICHTIGE HINWEISE FÜR DIE RÜCKKEHR UND WEITERWANDERUNG	11
13.1. Rückkehrer	11
13.1.1. Rückkehrer ohne gültige Reisedokumente	11
13.2. Weiterwanderer	11
13.2.1. Hinweise für die Inhaber von Konventionspässen	11

	- T E I L 3 -	12
14.	FINANZIERUNG DES REAG/GARP-PROGRAMMS	12
	- T E I L 4 -	12
15.	EMPFEHLUNGEN AN DIE ZUSTÄNDIGEN MINISTERIEN ODER ANDERE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN IN DEN BUNDESLÄNDERN	12
15.1.	Kostenübernahmeerklärungen	12
15.2.	Reisepässe	12
15.3.	Eintragungen in Reisepässen.....	13
15.4.	Runderlass.....	13
	- T E I L 5 -	13
16.	INFORMATIONEN ÜBER DIE IOM-PROGRAMME IN DEUTSCHLAND.....	13

ANHANG

Annex 1: REAG/GARP-Antrag

ABKÜRZUNGEN

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AusIG	Ausländergesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
EASY	Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention von 1951
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
PTA	Prepaid Ticket (vorausbezahltes Flugticket)

- TEIL 1 -

Bitte beachten Sie, dass **alle Programme** der Förderung der freiwilligen Rückkehr/Weiterwanderung **zusammengelegt**, alle **Rückkehr- und Starthilfen zusammengefasst und pauschaliert wurden** und der **Personenkreis** der Antragsberechtigten **erweitert** wurde. Die **Förderungshöchstgrenze** für Familien wurde für die REAG-Reisebeihilfen abgeschafft, die **Mittellosigkeit aller** Antragsteller muss ab dem 01. Januar 2002 geprüft werden. Die Ausreise mit **privatem PKW** wird nun in **alle** Zielländer bezuschusst. Weiterhin wurde die Liste der GARP-Starthilfe-Länder erweitert; diese soll in Zukunft regelmäßig den sich verändernden migrationspolitischen Bedingungen angepasst werden.

1. DAS REAG/GARP-PROGRAMM

Im Rahmen der von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel kann IOM die Reisekosten für Rückkehrer in ihre Heimatländer sowie für Weiterwanderer in Drittländer finanzieren und die Ausreise im Pkw bezuschussen. Rückkehrer müssen ein gültiges Reisedokument und Weiterwanderer zusätzlich ein entsprechendes Visum vorlegen können. Es werden pauschalierte REAG-Reisebeihilfen und für bestimmte Länder zusätzlich auch GARP-Starthilfen gewährt.

2. PERSONENKREIS

Das REAG/GARP-Programm fördert die freiwillige Rückkehr und Weiterwanderung für nachfolgend aufgeführte Ausländer, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Alle Rückkehrer und Weiterwanderer müssen zum Zeitpunkt der Ausreise mindestens im Besitz einer gültigen Grenzübertrittsbescheinigung sein.

2.1. Definiertes Personenkreis

- 2.1.1. Anerkannte Flüchtlinge (Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22.7.1980 und sonstige Konventionsflüchtlinge im Sinne des Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [GFK] vom 28.7.1951).
- 2.1.2. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach den §§ 32, 32a und 54 AuslG, die keinen Asylantrag gestellt haben.
- 2.1.3. ehemalige vietnamesische Vertragsarbeitnehmer
- 2.1.4. Opfer von Zwangsprostitution oder des Menschenhandels und
- 2.1.5. andere rückkehrwillige Ausländer,
 - 2.1.5.1. die sich im Asylverfahren befinden,
 - 2.1.5.2. deren Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist,
 - 2.1.5.3. deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt oder deren Asylverfahren eingestellt wurde.
- 2.1.6. Ausreisewillige Ausländer (Illegale), die unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist sind und/oder sich hier ohne Aufenthaltsrecht oder Duldung aufhalten, erhalten nur REAG-Rückkehrhilfe unter der Voraussetzung, dass die zuständige Ausländerbehörde eine Grenzübertrittsbescheinigung erteilt.
- 2.1.7. Personen, die aus dem Kosovo oder aus den übrigen Gebieten der Bundesrepublik Jugoslawien in das Bundesgebiet eingereist sind.

Ausländer, die unter die sog. Flughafenregelung fallen, sollen grundsätzlich nicht über das REAG/GARP-Programm gefördert werden.

2.2. Ehegatten und Kinder

Ausländische Ehegatten und Kinder ausreisender Personen können über das REAG/GARP-Programm gleichermaßen gefördert werden. IOM kann für deutsche Ehegatten und Kinder ggf. günstige Flugtarife anbieten (SMAP-Programm).

2.3. Minderjährige

Unbegleitete Minderjährige können über das REAG/GARP-Programm gefördert werden, wenn sich mindestens ein Elternteil oder ein bestellter Vormund mit der Beförderung schriftlich einverstanden erklärt. Minderjährige müssen am Ankunftsort im Ziel-land von einem Elternteil oder von einer von den Eltern schriftlich berechtigten Person abgeholt werden.

2.4. Schwangere Frauen

Schwangere Frauen werden von den Fluggesellschaften in der Regel nur befördert, wenn sie noch nicht in der 32. Schwangerschaftswoche sind. Das ärztliche Attest darf nicht älter als 8 Tage sein.

2.5. Kranke Personen

IOM ist verpflichtet, den Fluggesellschaften Krankheiten von Passagieren zu melden, die eine eventuelle Fluguntauglichkeit zur Folge haben. Gegebenenfalls ist die Flugtauglichkeit durch einen Vertragsarzt der Fluggesellschaft zu bestätigen.

Kranke Personen können von den Fluggesellschaften auch liegend (stretcher-cases) transportiert werden. Die Kosten hierfür entsprechen je nach Flugzeug den Kosten von vier oder mehr Sitzplätzen. IOM kann diese Kosten nur in ausführlich begründeten Ausnahmen entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel/Einverständnis des Kostenträgers übernehmen.

2.6. Begleitpersonen

Beförderungskosten für eventuell notwendige Begleitpersonen, z.B. für Behinderte oder Kranke, können von IOM nach Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers übernommen werden. IOM kann für notwendige Begleitpersonen günstige Flugtarife anbieten.

2.7. Verstorbene Personen

Beförderungskosten für verstorbene Personen können von IOM nicht übernommen werden, jedoch können ggf. für den Transport vergünstigte Tarife angeboten werden.

3. BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.1. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Hilfen besteht nicht.

3.2. Gewährung von REAG-Rückkehrhilfen und GARP-Starthilfen

Die REAG-Rückkehrhilfen und die GARP-Starthilfen werden gewährt, wenn die antragstellenden Personen und ihre Angehörigen

- 3.2.1.** nicht in der Lage sind, die Kosten für die Rückkehr bzw. Weiterwanderung zu übernehmen; davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) oder dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz beziehen oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind (dies gilt als Mittellosigkeit).

- 3.2.2.** erklären, daß nach Ausreise des ersten Familienmitgliedes der Rest der Familie in der Regel innerhalb von drei Monaten auf Dauer in ihr Herkunftsland zurückzukehrt oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern wird,
- 3.2.3.** noch keine Hilfen nach den Rückkehrerförderprogrammen erhalten haben und nicht rechtskräftig aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen worden sind (dies gilt nicht für den unter 2.1.4 genannten Personenkreis),
- 3.2.4.** sich verpflichten, die erhaltenen REAG- und GARP- Hilfen zu erstatten, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Ausreise ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes zurückverlegen sollten und
- 3.2.5.** erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungseinrichtungen eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus Aufenthaltsgenehmigungen zu verzichten.

3.3. Erläuterungen

3.3.1. Doppelförderung

Förderung und Leistungen durch das REAG/GARP-Programm können für eine Person grundsätzlich nur einmal angeboten werden. Über begründete Ausnahmen entscheiden die zuständigen finanzierenden Stellen.

3.3.2. Rückzahlungsverpflichtung

Personen, die ohne ausreichende Begründung innerhalb von 5 Jahren wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückreisen und sich dort länger als 3 Monate aufhalten, müssen die von IOM bezahlten Kosten für die Rückkehr/Weiterwanderung zurückerstatten.

3.3.3. Ausreise auf Dauer geplant

Personen können nur gefördert werden, wenn sie freiwillig und nicht nur vorübergehend in ihr Heimatland zurückkehren und/oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern wollen. Die gewünschte Ausreise muss auf Dauer geplant sein. Anhaltspunkte für eine spätere Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht vorliegen (z.B. zwecks Heirat).

3.3.4. Verzichterklärung

Die bisherige Verzichtserklärung entfällt. Statt dessen wurde auf Seite 2 des REAG-GARP-Antrags der Passus eingefügt: „Hiermit erkläre ich, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf meine Rechte aus Aufenthaltsgenehmigungen zu verzichten.“

3.3.5. Nachrangigkeit

REAG/GARP-Anträge dürfen nur für Personen gestellt werden, deren Reisekosten oder Rückflüge nicht durch unterhaltspflichtige Angehörige oder von anderer Stelle, z.B. durch eine Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer gemäß § 73 AuslG, übernommen werden müssen.

3.3.6. Reisedokumente für Rückkehrer

Personen, die über das Programm gefördert werden, müssen für die Ausreise mindestens im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sein. Für die Einreise in das Heimatland müssen gültige Einreisepapiere (Reisepass oder Passersatzpapier) vorliegen. Manche Staaten gestatten die Einreise ihrer Staatsangehörigen auch mit abge-

laufenen Reisepässen oder mit Personalausweisen (weitere wichtige Hinweise befinden sich auch unter den Punkten 13.1. und 13.1.1.).

3.3.7. Reisedokumente für Weiterwanderer

Für die Einreise in ein aufnahmeberechtigtes Drittland ist für einige Staaten (u.a. USA, Kanada und Australien) ein Einwanderungsvisum notwendig, das zum dauerhaften Aufenthalt berechtigt. Für manche Staaten reicht ein Visum, das am Tag der Ausreise noch mindestens 3 Monate gültig sein muss.

IOM darf diese Weiterwanderungen jedoch nur für die Länder organisieren, die kein Rück- oder Weiterflugticket verlangen. Auskünfte und Hilfen hierfür geben die Auswandererberatungsstellen (weitere wichtige Hinweise befinden sich auch unter den Punkten 13.2. und 13.2.1.).

4. GARP-Starthilfen

GARP-Starthilfen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (hälftige Übernahme durch Bund und Länder) für Personen aus folgenden migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsstaaten gewährt (die nachfolgenden Listen werden periodisch der sich ändernden Situation angepasst):

4.1. Gruppe 1

Die Starthilfe der Gruppe 1 beträgt insgesamt (Bundes- und Landesanteil) 230,- Euro pro Erwachsener und Jugendlicher bzw. 115,- Euro pro Kind bis zu 12 Jahren, maximal 690,- Euro pro Familie. Die aktuelle Liste der geförderten Staaten lautet wie folgt:

Ägypten, Bundesrepublik Jugoslawien (einschließlich Kosovo), Russische Föderation, Sri Lanka, Ukraine, Georgien und Mazedonien

4.2. Gruppe 2

Die Starthilfe der Gruppe 2 beträgt insgesamt (Bundes- und Landesanteil) 180,- Euro pro Erwachsener und Jugendlicher bzw. 90,- Euro pro Kind bis zu 12 Jahren, maximal 540,- Euro pro Familie. Die aktuelle Liste der geförderten Staaten lautet wie folgt:

Äthiopien, Afghanistan, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, China, Eritrea, Ghana, Indien, Libanon, Nepal, Nigeria, Pakistan, Togo und Vietnam.

5. ANTRAGSTELLUNG

REAG/GARP-Anträge (siehe Annex 1) für die Förderung von Rückkehrern und Weiterwanderern können grundsätzlich nur über die zuständigen deutschen Behörden (Ausländerämter, Kreise, Gemeinden, Sozialämter u.a.), staatlichen Wohnheime, Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen, Ausländerbeauftragten und den UNHCR gestellt werden. Zweckmäßigerweise sollten REAG/GARP-Anträge erst nach der EASY-Verteilung gestellt werden.

Für die Antragstellung muss das REAG/GARP-Antragsformular benutzt werden. Ein Antragsformular darf nur für eine Person bzw. für eine Familie verwendet werden. Ein Antrag darf für eine Person bzw. eine Familie grundsätzlich nur einmal gestellt werden.

5.1. Unterlagen für die Antragstellung

Dem REAG/GARP-Antrag müssen folgende Dokumente und Bestätigungen beiliegen:

5.1.1. Kopie des Dokuments zur Einreise in das Heimatland bzw. den Drittstaat (z.B. gültiger Reisepass oder Passersatzpapier etc.).

5.1.2. Für Rückkehrer und Weiterwanderer, die ein Land im Transit bereisen, muss gegebenenfalls die Kopie des Transitvisums beigefügt werden.

- 5.1.3.** Für Weiterwanderer, die in einen Drittstaat reisen, muss die Kopie eines entsprechenden Visums beigelegt werden.

Die folgenden Unterlagen müssen entweder eingereicht oder entsprechend der vereinfachten Antragstellung auf dem REAG/GARP-Antrag bestätigt werden:

- 5.1.4.** Kopie der gültigen Aufenthaltsdokumente (Aufenthaltsgestattung, -befugnis, -bewilligung, -erlaubnis) oder Duldung bzw. Grenzübertrittsbescheinigung für die Bundesrepublik Deutschland.

5.2. Vereinfachte Antragstellung

Die vereinfachte Antragstellung gilt für zuständige deutsche Behörden und die Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtsverbände und Fachberatungsstellen. Nach diesem Verfahren ist es für antragstellende Behörden und Verbände nicht mehr nötig, dem REAG/GARP-Antrag die Kopien der Reisedokumente (z.B. Aufenthaltsgestattung und Reisepass) und die Bestätigung der Mittellosigkeit beizulegen. Es ist ausreichend, wenn das Vorliegen der Reisedokumente und die Mittellosigkeit auf dem REAG/GARP-Antrag durch Stempel und Unterschrift verbindlich bestätigt wird.

Entstehende Kosten für Fehlbuchungen durch falsche Angaben auf dem REAG/GARP-Antrag müssen von der antragstellenden Dienststelle übernommen werden.

6. BESTÄTIGUNGEN

Wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, wird IOM der antragstellenden Behörde/Dienststelle eine Bestätigung über die Reisedaten und die finanzielle Unterstützungen zufaxen. Die Dienststelle muss auf der dritten Seite der Bestätigung (Empfangsbestätigung):

- die Bankverbindung eintragen, damit verauslagte Beträge erstattet werden können;
- den Ausreisenden den Erhalt von Bargeldleistungen quittieren lassen. Zwei Ausfertigungen dieser Empfangsbestätigung sind an IOM Bonn zurückzusenden.

IOM ist gehalten, Bestätigungen für Flüge und Bus-/Bahnreisen **vier Wochen** nach erfolgter Ausreise abzurechnen. Aufgrund des neuen Abrechnungsverfahrens kann IOM nach diesem Zeitraum keine verauslagten Mittel mehr erstatten. Bei Behörden, die das Sammelabrechnungsverfahren der Bundesbahn nutzen, kann sich dieser Zeitraum verlängern.

6.1. Kostenerstattung durch IOM

Verauslagte Kosten können nur in Höhe der in der Bestätigung angegebenen Beträge erstattet werden. IOM kann keine rückwirkende Kostenbestätigung erteilen. Anträge auf finanzielle Unterstützungen müssen daher **vor** Reiseantritt bei IOM in Bonn schriftlich eingereicht und von IOM bestätigt werden.

7. BUCHUNG DER REISE UND REISEWEG

IOM ist grundsätzlich verpflichtet, den billigsten und kürzesten Reiseweg zu buchen. Ausnahmen sind nur erlaubt, wenn es die besondere Situation oder die persönliche Sicherheit der Ausreisenden rechtfertigt. IOM kann beantragte Umbuchungen, die durch schuldhaftes Verhalten der Ausreisenden begründet sind, nur in Ausnahmefällen vornehmen.

Wenn alle Unterlagen bei IOM komplett eingereicht oder bestätigt wurden, kann IOM die beantragte Ausreise in der Regel innerhalb von vier bis fünf Werktagen organisieren.

Alle Anträge können IOM per Fax unter den folgenden Fax-Nummern übermittelt werden und brauchen nicht im Original nachgereicht zu werden:

Für **REAG/GARP-Global** (alle Zielländer außer Albanien, Bosnien-Herzegowina, BR Jugoslawien, Kroatien und Mazedonien) gilt für alle Bundesländer die Fax-Nummer 0228 / 82094 - 9850.

Für **REAG/GARP Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo, Serbien und Montenegro), Kroatien und Mazedonien** gelten für die einzelnen Bundesländer folgende Fax-Nummern:

Baden-Württemberg	0228 / 820 94 - 9801
Bayern	0228 / 820 94 - 9802
Berlin	0228 / 820 94 - 9803
Brandenburg	0228 / 820 94 - 9804
Bremen	0228 / 820 94 - 9805
Hamburg	0228 / 820 94 - 9806
Hessen	0228 / 820 94 - 9807
Mecklenburg-Vorpommern	0228 / 820 94 - 9808
Niedersachsen	0228 / 820 94 - 9809
Nordrhein-Westfalen	0228 / 820 94 - 9810
Rheinland-Pfalz	0228 / 820 94 - 9811
Saarland	0228 / 820 94 - 9812
Sachsen	0228 / 820 94 - 9813
Sachsen-Anhalt	0228 / 820 94 - 9814
Schleswig-Holstein	0228 / 820 94 - 9815
Thüringen	0228 / 820 94 - 9816

7.1. Flugtickets

Aufgrund des hohen Umfanges weltweiter Flugbuchungen erhält IOM in Absprache mit den Regierungen der Mitgliedstaaten besonders preisgünstige Flugtarife und Flugkonditionen. Von IOM gebuchte Flugtickets (PTA) werden am Flughafen am Schalter für "vorausbezahlte Flugtickets" hinterlegt. Sie sind nur an dem gebuchten Datum gültig und sind weder verkäuflich noch auf andere Personen übertragbar, noch von den Ausreisenden auf andere Flüge umbuchbar.

7.2. Reisegepäck

Die Freigeäckgrenze für das Fluggepäck wird von IOM in den schriftlichen Passagehinweisen angegeben. Kleinkindern unter zwei Jahren steht nach den Regeln der Fluggesellschaften kein Gepäck zu. Das Gepäck für die Flugreise muss vor dem Abflug unbedingt gewogen werden, da die Fluggesellschaften kein Übergepäck ohne eine entsprechende Bezahlung zulassen. Die Kosten dafür liegen je nach Zielland und Fluglinie bei ca. 1% des Flugpreises der ersten Klasse pro Kilo.

Die Fluggesellschaften befördern unbegleitetes Übergepäck in der Regel etwas billiger. IOM muss in solchen Fällen rechtzeitig informiert werden, damit das Flugticket bereits einen Tag vor dem Abflug für das aufzugebende unbegleitete Gepäck bereitliegt.

Reisende, die mit der Bundesbahn reisen, dürfen mehr Gepäck mitnehmen. Auch die Bundesbahn hat jedoch Gepäckgrenzen, die vor der Abreise bei der Bundesbahn erfragt werden müssen, falls dies in Einzelfällen notwendig erscheint.

8. BEGLEITUNG ZUM FLUGHAFEN ODER BAHNHOF

IOM empfiehlt, den Ausreisenden bei ihrer Anreise zum Ausreiseort und bei der Erledigung ihrer Abreiseformalitäten behilflich zu sein und die von IOM genehmigte finanzielle Unterstützung für die Ausreisenden am Ausreiseort auszuführen. Eine solche Unterstützung kann von Mitarbeitern der antragstellenden Behörde oder von Vertretern eines Wohlfahrtsverbandes erfolgen. IOM kann hierfür keine Kosten übernehmen.

9. NICHT PLANMÄSSIGE UND VERZÖGERTE AUSREISE

In Notfällen kann IOM für Übernachtung/Verpflegung am Flughafen oder Rückreise zum Wohnort für die antragstellende Behörde finanziell in Vorlage treten.

10. RÜCKTRITT VON BEANTRAGTER AUSREISE

Falls dem Antragsteller bekannt wird, dass eine von IOM vorgenommene Flugbuchung nicht genutzt werden kann, ist IOM sofort fernmündlich zu benachrichtigen. IOM kann seine günstigen Flugtarife und einen kostenfreien Rücktritt von der Reise nur erhalten, wenn die Anzahl der Stornierungen sehr begrenzt bleibt. Nicht genutzte Flugtickets müssen der Fluggesellschaft daher umgehend gemeldet werden, damit die Sitzplätze für andere Passagiere genutzt werden können.

Für Personen, die durch schuldhaftes Verhalten nicht ausreisen, kann IOM nur im Ausnahmefall eine wiederholte Reisebuchung vornehmen.

11. NACH DER AUSREISE

Die Bestätigungen müssen mit Unterschrift und Dienstsiegel versehen in jedem Fall vom Antragsteller an IOM zurückgeschickt werden. Die Ausreise der betroffenen Personen ist IOM möglichst durch die Grenzübertrittsbescheinigung zu belegen.

Wohlfahrtsverbände und Fachberatungsstellen sollten das zuständige Sozialamt und die Ausländerbehörde über die Abreise der Betroffenen unterrichten, damit Sozialhilfeleistungen und andere öffentliche Zuwendungen eingestellt werden können.

12. BERICHTE

Das Bundesministerium des Innern, das Bundesverwaltungsamt und die zuständigen Ministerien in den Bundesländern werden monatlich durch Statistiken und im Rahmen der zweimonatigen Anforderungen von Abschlagszahlungen über den Stand des REAG/GARP-Programms unterrichtet.

IOM legt über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel gegenüber dem Bundesministerium des Innern, vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, und den jeweiligen Bundesländern zum 31. März des Folgejahres im Rahmen eines Verwendungsnachweises Rechenschaft ab.

- TEIL 2 -

13. WEITERE WICHTIGE HINWEISE FÜR DIE RÜCKKEHR UND WEITERWANDERUNG

Die antragstellenden Stellen müssen sicherstellen, dass die Migranten zum Zeitpunkt der Ausreise im Besitz ihrer Reisepässe bzw. Passersatzpapiere sind. Falls diese Papiere vom Ausländeramt am Flughafen hinterlegt werden, müssen die Migranten unbedingt darauf hingewiesen werden, wo die Reisedokumente abzuholen sind.

13.1. Rückkehrer

Rückkehrer müssen im Besitz eines gültigen National- oder Reisepasses ihres Heimatlandes sein. Sollten diese Papiere nicht vorliegen oder die Gültigkeit bereits abgelaufen sein, so ist die Ausstellung eines "Laissez-Passer", eines "Emergency Travel Certificate" oder eines anderen Ersatzpapiers durch das Konsulat oder die Botschaft unerlässlich.

Wenige Staaten verlangen neben dem gültigen Nationalpass zusätzlich eine von der Botschaft ausgestellte Einreiseerlaubnis. In wenigen Fällen ist vor der Rückkehr das Büro des UNHCR zu konsultieren.

Anerkannte Flüchtlinge müssen ihren Konventionspass (Reiseausweis nach Artikel 28 GFK) vor der Rückreise bei der Ausländerbehörde zurückgeben.

13.1.1. Rückkehrer ohne gültige Reisedokumente

Einige Staaten erlauben die Einreise ihrer Staatsangehörigen auch mit schon abgelaufenen Reisepässen, mit Personalausweisen oder anderen Identitätsnachweisen. IOM kann die Rückkehr dieser Personen organisieren, wenn für den Fall der Einreiseverweigerung und der Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vorliegt.

13.2. Weiterwanderer

Bei Weiterwanderungen sind die Einreisebestimmungen des jeweiligen Staates verbindlich.

Ausländer, die über das REAG/GARP-Programm in einen anderen Staat weiterwandern wollen, sollten sich zur Auskunft und Beratung über Auswanderungsmöglichkeiten zunächst an eine Beratungsstelle des Raphaels-Werkes, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Roten Kreuzes oder eine andere öffentliche Beratungsstelle wenden. Die Adressen dieser "Beratungsstellen für Auslandstätige und Auswanderer" sind im Merkblatt 12 des Bundesverwaltungsamtes, 50728 Köln aufgeführt. Auch die Konsularabteilungen der Botschaften der Zielländer bieten ggf. entsprechende Informationen an.

Anträge zur Finanzierung einer Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland können von IOM erst bearbeitet werden, wenn die erforderlichen Sichtvermerke (z.B. Einwanderungsvisum), gültigen Reisepässe bzw. Passersatzdokumente vorliegen.

Bei Weiterwanderungen nach USA und Kanada können je nach den Bestimmungen der Konsulate von IOM Ersatzausweise ausgestellt werden, falls keine gültigen Reisepässe bzw. Passersatzdokumente vorliegen. Hierfür ist für jede Person ein Passbild erforderlich. In einigen Fällen verlangen die Konsulate gültige Pässe (z.B. Travel Document).

13.2.1. Hinweise für die Inhaber von Konventionspässen

Personen, die ein Einwanderungsvisum für die USA, Kanada, Australien oder Neuseeland unter der Flüchtlingskategorie beantragt haben, sollten bei den konsularischen Interviews und bei der Ausreise den Status von Asylbewerbern oder Bürger-

kriegsflüchtlingen haben. Die Anerkennung als Asylberechtigte in der Bundesrepublik könnte sich auf die Weiterwanderung negativ auswirken. In solchen Fällen sollte IOM oder eine Auswandererberatungsstelle konsultiert werden.

Bei der Familienzusammenführung von Kontingentflüchtlingen ist die Benutzung von Konventionspässen zur Weiterreise nach USA, Kanada, Australien und Neuseeland je nach Art des Visums grundsätzlich möglich.

IOM kann die Kosten der Weiterwanderung bei einer eventuellen Rückkehr von Flüchtlingen mit Konventionspässen in die Bundesrepublik Deutschland den Kostenträgern, die Weiterwanderung finanziert haben, nicht erstatten. Anerkannte Flüchtlinge, die wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, müssen die von IOM finanzierten Reisekosten zurückerstatten.

- T E I L 3 -

14. FINANZIERUNG DES REAG/GARP-PROGRAMMS

Die monatlich anfallenden Ausreisekosten werden mit allen Bundesländern in einem Sammelabrechnungsverfahren abgerechnet, wodurch eine reibungslosere und schnellere Bearbeitung eingehender Anträge ermöglicht wird.

- T E I L 4 -

15. EMPFEHLUNGEN AN DIE ZUSTÄNDIGEN MINISTERIEN ODER ANDERE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN IN DEN BUNDESLÄNDERN

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des REAG/GARP-Verfahrens ist vor allem eine einheitliche Abwicklung des Programms in allen Bundesländern anzustreben.

15.1. Kostenübernahmeerklärungen

Durch die vereinfachte Antragstellung (siehe Punkt 5.2.) und durch die für einige Nationalitäten mögliche Rückkehr ohne gültige Reisedokumente (siehe Punkt 13.1.1.) könnten in Ausnahmefällen Kosten durch Fehlbuchungen bzw. durch Einreiseverweigerung und Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland entstehen.

In den letzten Jahren wurde vermehrt Personen die Einreise in das Heimatland verweigert und sie wurden in die Bundesrepublik Deutschland zurückgeschickt, da im Antrag fälschlicherweise gültige Reisedokumente angegeben worden waren. Zur Beschleunigung des Ausreiseverfahrens werden die antragstellenden Behörden gebeten, IOM durch eine generelle Erklärung auf Seite 1 des Antragsformulars zu bestätigen, dass Reisekosten und andere Beihilfen für die genannten Risiken übernommen werden (vereinfachte Beantragung).

15.2. Reisepässe

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten am Ausreiseort sollten die Pässe nicht zum Grenzschutz am Flughafen geschickt werden. Die Pässe sollten den Ausreisenden selbst oder ihren Begleitpersonen übergeben werden. Immer häufiger können Personen kurzfristig nicht ausreisen, weil ihre Pässe am Ausreiseort nicht vorliegen oder nicht gefunden werden. IOM kann den Behörden entstandene Kosten in Rechnung stellen, wenn eine Ausreise nicht erfolgen kann, weil der Reisepass am Ausreiseort nicht vorlag.

15.3. Eintragungen in Reisepässen

Bei Rückkehrern, die nicht zur Ausreise aufgefordert sind, sollte auf den Stempel im Pass "Ausreisepflicht nach § 42 Abs. 1 des Ausländergesetzes. Fristsetzung bis zum..." verzichtet werden. Asylbewerber, die den Ausgang ihres Asylverfahrens in Deutschland abwarten können, haben oft berechtigte Befürchtungen, dass dieser Stempel für manche Heimatländer ein Hinweis auf den in Deutschland gestellten Asylantrag ist.

15.4. Runderlass

Es wird empfohlen, das REAG/GARP-Merkblatt und die entsprechenden Regelungen des betreffenden Bundeslandes durch Runderlass allen Behörden in den Bundesländern bekannt zu geben.

- T E I L 5 -

16. INFORMATIONEN ÜBER DIE IOM-PROGRAMME IN DEUTSCHLAND

Weitere Informationen über

- IOM allgemein
- das REAG/GARP-Programm (Kurzfassung) in deutscher und englischer Sprache
- und weitere, derzeit von IOM-Bonn durchgeführte Programme

sind auf Anfrage erhältlich.